

## ANHANG Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### §1 Allgemeines

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung

### §2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung sowie Abbildungen und Zeichnungen in unseren Angeboten oder beigefügten Unterlagen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- (2) Erteilt uns der Auftraggeber auf ein Angebot einen Auftrag können wir den Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang ablehnen. Gleiches gilt für Aufträge von Auftraggebern, mit denen wir in Geschäftsverbindung stehen. Im Übrigen kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Unserem Angebot liegen die Fertigungsdaten und Muster zugrunde, wie sie uns zur Verfügung gestellt bzw. im Pflichtenheft beschrieben sind. Sollten Änderungen im Pflichtenheft oder an den technischen Parametern eingetreten sein, so behalten wir uns eine Berichtigung des Angebotes hinsichtlich Leistung, Preis und Lieferzeit vor.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die nach Auftragsvergabe veranlasst wurden, werden separat in Rechnung gestellt.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ihre Weitergabe an Dritte darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

### §3 Preisstellung, Zahlung

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich, ausschließlich Einwegverpackung und Transportversicherung, frei LKW verladen (FCA, Incoterms 2010). Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- (2) Die Preise sind Nettopreise; die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Bei Lieferungen gegen Rechnung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (5) Zur Entgegennahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet; die Entgegennahme erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle Scheck- und Wechselkosten trägt der Auftraggeber.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so stehen uns Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur

befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### §4 Lieferung, Gefahrübergang, Höhere Gewalt

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfüllen wir unsere Lieferverpflichtung durch Verladung der Ware auf ein Transportmittel in unserem Werk; mit der Verladung geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (2) Voraussetzung für den Beginn der vereinbarten Lieferfrist ist, dass über alle technischen Fragen Übereinstimmung erzielt ist, sowie alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt sind.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungshandlungen und sonstigen Pflichten des Auftraggebers, insbesondere der Zahlungspflichten, voraus.
- (4) Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen ist uns eine Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Sind wir zur Lieferung außerstande, weil unsere Lieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfolglos alle zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Ware unternommen haben.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (6) Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, indem er die ordnungsgemäß angebotene Lieferung nicht annimmt oder eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht ausführt, so sind wir berechtigt, die Maschine/Anlage auf seine Kosten und Gefahr zu lagern.
- (7) Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht vorhersehbaren und nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, so sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis mehr als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### §5 Aufstellung und Inbetriebsetzung

- (1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die Maschine/Anlage durch teamtechnik-Service-Techniker aufgestellt und in Betrieb gesetzt. Reibungslose Aufstellung und Inbetriebsetzung setzt voraus, dass die Maschine/Anlage durch den Auftraggeber abgeladen, vollständig ausgepackt und an ihren endgültigen Aufstellungsort verbracht ist. Weiterhin müssen sämtliche Voraussetzungen gemäß unseren Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie unseres Aufstellungsplanes durch den Auftraggeber erfüllt sein (Versorgungsanschlüsse usw.).
- (2) Unser Angebotspreis setzt weiter voraus, dass dem für die Montage verantwortlichen teamtechnik-Service-Techniker entsprechendes Hilfspersonal und gegebenenfalls erforderliche Hebezeuge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## ANHANG Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (3) Die Aufwendungen für Aufstellung, Inbetriebsetzung und Einweisung sind im Angebot gemäß separat ausgewiesener Spezifikation enthalten. Diese gelten nicht für Einsätze an Wochenenden und arbeitsfreien Werktagen. Eventuell anfallende Aufwendungen hierfür berechnen wir gemäß unseren jeweils gültigen Montage- und Service Verrechnungssätzen.
- (4) Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden separat berechnet.

### §6 Beistellungen

Sofern Lieferungen und Leistungen vom Auftraggeber erbracht werden, ist der Auftraggeber für die termin- und sachgerechte Beistellung verantwortlich und stellt diese in Qualität und Menge kostenfrei dem Auftragnehmer zu Verfügung. Dies gilt für: Informationen, Festlegungen, Gebäude, Musterteile, Zeichnungen etc. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung kann eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist sowie die Verrechnung der bei teamtechnik GmbH dadurch entstandenen Aufwendungen erfolgen. Darunter fallen auch die Kosten für die Erbringung des Nachweises. Die Anzeige der Lieferbereitschaft ist davon unberührt.

### §7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Maschine/Anlage bleibt bis zur Erfüllung aller sich noch aus dem Liefervertrag ergebenden Verbindlichkeiten unser Eigentum. Für PC-Software erhält der Auftraggeber eine Lizenz zur unbeschränkten Nutzung auf dem jeweiligen Arbeitsplatz.
- (2) Wir sind berechtigt, die Maschine/Anlage auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber diese Versicherung nachweist.
- (3) Der Auftraggeber darf die Maschine/Anlage weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Sind bei der Lieferung der Maschine/Anlage im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Auftraggeber uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an den Waren vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

### §8 Softwarenutzung

- (1) Soweit unser Lieferumfang Software enthält, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird allein zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Alle Urheber- und Schutzrechte sowie sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei uns bzw. unseren Softwarelieferanten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder zu

verändern. Der Auftraggeber darf die Software nur ausnahmsweise und nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die Verbreitung der Software oder Vergabe von Unterlizenzen durch den Auftraggeber ist nicht erlaubt.

- (3) Die vollständige Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Auftraggeber ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der uns zustehenden Rechte zu verpflichten.

### §9 Gewährleistung

- (1) Wegen eines unerheblichen Mangels der Maschine/Anlage stehen dem Auftraggeber keine Rechte zu. Im Übrigen kann der Auftraggeber nur Nacherfüllung verlangen. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dabei uns zu. Das Recht, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt.
- (2) Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Mangel der nur einen geringen Teil der geschuldeten Lieferung betrifft, berechtigt nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag.
- (3) Die Kosten für die Nacherfüllung sind von uns nicht zu tragen, wenn sie sich dadurch erhöhen, dass die Maschine/Anlage nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (4) Wir leisten Gewähr für die Dauer von 12 Monaten bei 1-Schicht-Betrieb, max. jedoch für 2 000 Betriebsstunden, je was zuerst eintritt. Die Gewährleistung beginnt zum Zeitpunkt, in dem die Abnahme erfolgt ist, jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung. Einsätze, deren Ursachen nicht in einem erheblichen Mangel liegen, werden auch in der Gewährleistungszeit berechnet.
- (5) Materialien, die in der Dokumentation als Verschleißteile benannt sind, werden von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn der Mangel ist nicht im typischen Verschleiß begründet.
- (6) Unsere Gewährleistungszusage bezieht sich ausschließlich auf Leistungen, die von oder durch uns erbracht worden sind. Vom Auftraggeber veranlasste Drittleistungen und Beistellungen sind von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen.
- (7) Ein Mangel unserer Lieferungen liegt nicht vor:
  - a) wenn von uns gelieferte Gegenstände oder Software im Betrieb des Auftraggebers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von uns gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird;
  - b) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Auftraggeber die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder der Auftraggeber die Software unautorisiert verändert hat.
 Die zur Beseitigung der unter a) und b) genannten

## ANHANG Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Auftraggeber nach unseren jeweils gültigen Preisen zu vergüten.
- (8) Eine Beseitigung von Software-Mängeln außerhalb von unserem Werk kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn diese am Verwendungsort technisch notwendig und wirtschaftlich für uns zumutbar ist. Der Auftraggeber hat behauptete Mängel anhand einer unveränderten Software-Fassung nachzuweisen.
  - (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten wiederkehrend – im Regelfall täglich - zu sichern. Wir haften nicht für den Verlust von Daten, soweit dieser bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung vermeidbar gewesen wäre.
  - (10) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels bleiben unbeschadet § 10 dieser Verkaufs-/ Lieferbedingung unberührt.
- (2) Bei Inlandslieferungen an exportierende Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen selbst für das Beantragen der vorgenannten Ausführungsgenehmigung verantwortlich sind.

### §13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

### §10 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### §11 Ausübung der Rechte des Auftraggebers

- (1) Hat uns der Auftraggeber gemäß §§ 281, 323 BGB eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt und ist die Frist erfolglos abgelaufen, so hat er uns binnen zwei Wochen seit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadenersatz statt der Leistung geltend macht bzw. vom gesamten Vertrag zurücktritt.
- (2) Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheiden Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.

### §11 Verjährung

Durch die Aufnahme von Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände wird die Verjährung nicht gehemmt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche.

### §12 Sonstiges

- (1) Falls im Falle eines Exports Ausfuhrbeschränkungen bestehen, erfolgt die Erfüllung des Vertrages unsererseits vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch das
  1. Bundesausfuhramt in Eschborn/BRD (bei Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz)
  2. Department of Commerce/USA (Re-Exportgenehmigungspflicht für US-Waren).